



MERKBLATT

WAS IST DIE ABFERTIGUNG NEU?

Die Abfertigung Neu gilt für Dienstverhältnisse (also auch für Teilzeitbeschäftigte, Saisonbeschäftigte, Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte etc.), die nach dem 31.12.2002 begonnen haben.

Ihr Dienstgeber leistet ab Beginn Ihres Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung eines beitragsfreien ersten Monats einen Beitrag von 1,53 % Ihres Bruttoentgelts (sozialversicherungspflichtiges Entgelt ohne Berücksichtigung von Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbeitragsgrundlage) an den Sozialversicherungsträger, welcher diesen Betrag an die beauftragte Vorsorgekasse weiterleitet.

WANN KÖNNEN SIE SICH DIE ABFERTIGUNG AUSZAHLEN LASSEN?

Ein Verfügungsanspruch besteht **bei Beendigung des Dienstverhältnisses**, wenn

- zumindest 36 Beitragsmonate in der Abfertigung Neu vorliegen **und**
- das Dienstverhältnis durch einvernehmliche Lösung, Dienstgeberkündigung, Zeitablauf, unverschuldete Entlassung, berechtigten vorzeitigen Austritt oder Selbstkündigung während Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschafts- oder Väterkarenz geendet hat.

Jedenfalls besteht ein Verfügungsanspruch

- bei Pensionsantritt bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension,
- wenn für Sie fünf Jahre lang keine Beiträge nach § 6 BMSGV in eine betriebliche Vorsorgekasse geleistet wurden oder
- im Todesfall. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bzw. an die Verlassenschaft.

Kein sofortiger Verfügungsanspruch besteht, wenn Sie

- Ihr Dienstverhältnis selbst kündigen, verschuldet entlassen werden, unberechtigt vorzeitig austreten, oder
- seit der letzten Auszahlung einer Abfertigungsanwartschaft keine 36 Beitragsmonate erworben haben.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall Ihre Abfertigungsanwartschaft weiter in der APK Vorsorgekasse veranlagt wird. Wir informieren Sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig über die Entwicklung Ihrer individuellen Abfertigungsanwartschaft.

WIE KÖNNEN SIE ÜBER IHRE ABFERTIGUNG VERFÜGEN?

Sobald für Sie ein Verfügungsanspruch besteht, informieren wir Sie automatisch. Sie können innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses aus folgenden Möglichkeiten wählen:

- Weiterveranlagung Ihrer Abfertigungsanwartschaft bei der APK Vorsorgekasse,
- Auszahlung auf ein persönliches Bankkonto oder Postanweisung (abzüglich 6 % Lohnsteuer),
- Übertragung an die aktuell zuständige betriebliche Vorsorgekasse oder
- Übertragung an eine Altersvorsorgeeinrichtung (Pensionskasse).

AUSZAHLUNGSFRIST

Die Auszahlung wird ab Einlangen Ihres vollständigen schriftlichen Antrages innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei vollen Kalendermonaten und fünf Bankarbeitstagen durchgeführt, wobei die Frist frühestens mit dem Ende des Dienstverhältnisses beginnt.



ONLINE-PORTAL UND APP

Solange für Sie bei uns eine Abfertigungsanwartschaft besteht, stellen wir Ihnen laufend aktuelle Informationen zur Verfügung. Den aktuellen Stand Ihrer Abfertigungsanwartschaft können Sie jederzeit in unserem Online-Portal auf www.kontostand.at bzw. über unsere Apps abrufen („APK Vorsorgekasse“ in den App-Stores).

Bitte beachten Sie, dass wegen des Inkassos der Beiträge durch die Träger der Krankenversicherung die Beiträge erst zwei Monate nach dem Abrechnungsmonat in der betrieblichen Vorsorgekasse einlangen.

Ihre Abfertigungsanwartschaft wird monatlich aktualisiert. Sie sehen die Beiträge aufgeteilt nach Ihren Arbeitgebern bzw. Ihrer Selbständigenvorsorge. Ende Jänner jedes Jahres steht die Kontoinformation für das jeweilige Vorjahr zum Download bereit.

Ihre individuellen Zugangsdaten für die Registrierung – bestehend aus User und Passwort – sind auf dem Begrüßungsschreiben und allen anderen Schriftstücken von uns angeführt. Außerdem können Sie sich auch mit der ID Austria bei uns anmelden, ohne dass Sie ein eigenes Passwort vergeben müssen.

Wenn ein Verfügungsanspruch über Ihre Abfertigungsanwartschaft besteht, informieren wir Sie unmittelbar im Portal. Über unser Portal und die App haben Sie auch die Möglichkeit, direkt mit uns zu kommunizieren.

ÜBERTRAGUNG - ZUSAMMENLEGUNG VON KONTEN

Wenn bei einer früher für Sie zuständigen Vorsorgekasse drei Jahre lang keine Beiträge einbezahlt wurden, können Sie Ihre Abfertigungsanwartschaft zur APK Vorsorgekasse übertragen lassen. Das Formular dazu finden Sie auf www.apk-vk.at unter Kontozusammenlegung.

ADRESSÄNDERUNG

Ihre persönlichen Daten werden uns vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt. Falls diese nicht mehr aktuell sind, kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Sozialversicherungsträger.

Wenn Sie nicht mehr in Österreich beschäftigt bzw. wohnhaft sind und demnach keine automatische Adressaktualisierung durch die Sozialversicherung erfolgt, geben Sie uns bitte Ihre aktuelle Auslandsadresse schriftlich per Post oder E-Mail bekannt und legen Sie eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises bei.

Ausgezeichnetes Service

So sind wir für Sie erreichbar:

Die APK Vorsorgekasse setzt für die Beantwortung von Anfragen kein Call Center, sondern ausschließlich qualifizierte Expertinnen und Experten ein.

Sie können sich bei Fragen jederzeit gerne an unser Team wenden.

APK Vorsorgekasse AG

Stahlstraße 2-4
4020 Linz

www.apk-vk.at
www.kontostand.at

Tel.: +43 (0) 50 275 50
E-Mail: office@apk-vk.at



APK
VORSORGEKASSE